



Pfafflar, am 17.02.2025

# Kundmachung

über die am 05.02.2025 abgehaltene 23. Gemeinderatssitzung  
im Gemeindehaus Bschlabs

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 23:45 Uhr

Vorsitz: Bgm<sup>in</sup>. Krabacher Petra  
anwesend: Vize-Bgm. Lechleitner Christoph  
GV Perl Bruno  
GR Angerer Andreas  
GRin Cattoen Eva-Maria  
GR Kathrein Simon

entschuldigt: GV Köck Markus  
GR<sup>in</sup> Krabacher Christa

Ersatz: Perl Klaus

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Bürgermeisterin / Substanzverwalterin
3. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025
4. Vorlage und Beschlussfassung des Mittelfristigen Finanzplanes von 2026 bis 2029
5. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025 der FFW Bschlabs
6. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025 der FFW Boden
7. Bestätigung des neugewählten Ausschusses der FFW Boden
8. Beschlussfassung Ein- u. Auszahlungen 2024 Spendenkonto
9. Bericht und Diskussion weitere Vorgehensweise Schülerfahrten ab September 2025
10. Bericht und Diskussion Errichtung einer Kurzparkzone in Boden
11. Bericht und Diskussion Errichtung eines Zebrastreifens in Bschlabs und Verlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bschlabs
12. Bericht und Diskussion Durchführung Medienfrische 2025
13. Bericht und Diskussion Holzbezugsrecht bei Vermietung Teile einer Hofstelle
14. Bericht und Diskussion Abwasserbeseitigung Gemeinde Pfafflar
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Zu Top 2. Bericht Bürgermeisterin / Substanzverwalterin

1. Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Tourismus: Die Mindesthöhe der Aufenthaltsabgabe beträgt ab 01.05.2025 EUR 2,60.
2. Herr Mag. Stefan Sepp-Zweckmair (On Tower) hat einen Entwurf des Nutzungsvertrages über die Errichtung einer Telekommunikationsanlage geschickt. Dieser wurde zur Überprüfung an Frau Mag. Maria Joas Rechtsreferentin der Landwirtschaftskammer Tirol geschickt.
3. Im Schuljahr 2023/2024 sind für die Schülerfahrten Kosten von EUR 17.275,02 entstanden. In monatlichen Raten wurde eine Förderung von EUR 5.560,20 ausbezahlt. Zusätzlich wurde ein Zuschuss von der Bildungsdirektion von EUR 4.685,93 überwiesen. Es verbleiben somit Kosten von **EUR 7.028,89**.
4. LWL: Die Einblasarbeiten der fehlenden Hausanschlüsse werden, sobald es wärmer wird, fertiggestellt. Die Grabungsarbeiten sind vollständig erledigt. Fa. evoNET (Bernd Huber) hat mitgeteilt, dass die Gemeindebürger, welche bereits Kunden bei evoNET sind, kontaktiert werden und der Anschluss und die Anmeldung durchgeführt werden.
5. Sanierung VS Boden: Stefan Schöpf – Geschäftsstelle für Dorferneuerung - hat im Schreiben vom 27.11.2024 mitgeteilt, dass sich der Zuschuss aus dem Revitalisierungsprogramm auf ca. EUR 16.000, -- und für die Planungskosten auf ca. EUR 18.000, -- beschränkt. Lt. Ing. Haldor Schennach - Wohnbauförderung, Bautechnik - werden mind. 95 m<sup>2</sup>, max. 150 m<sup>2</sup> gefördert, es müssen mind. 2 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und die maximalen förderbaren Kosten sind auf EUR 104.000, -- beschränkt. Davon bekommt man höchstens 25 % an Förderung.

## Zu TOP 3. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025

Bgm<sup>in</sup>. Krabacher Petra trägt den Voranschlag (Haushaltsplan) für 2025 vor und erläutert die wichtigsten Positionen und die relevanten Budgetposten. Die Fragen vom Gemeinderat wurden beantwortet.

Ergebnishaushalt:	Erträge	€ 602.900, --
	Aufwendungen	<u>€ - 654.100, --</u>
	Ergebnis	€ - 51.200, -- =====

Finanzierungshaushalt:	Einzahlungen	€ 628.900, --
	Auszahlungen	<u>€ - 662.000, --</u>
	Ergebnis	€ - 33.100, -- =====

**Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag (Haushaltsplan) für 2025, einstimmig mit 7 Ja Stimmen.**

## Zu TOP 4. Vorlage und Beschlussfassung des Mittelfristigen Finanzplanes von 2026 bis 2029

Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher erläutert den Mittelfristigen Finanzplan für 2026 bis 2029

2026			
Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	547 400,00	Mittelaufbringung	555 000,00
Mittelverwendung	540 900,00	Mittelverwendung	605 200,00
Differenz	6 500,00	Differenz	- 50 200,00
2027			
Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	560 700,00	Mittelaufbringung	568 400,00
Mittelverwendung	553 300,00	Mittelverwendung	620 700,00
Differenz	7 400,00	Differenz	- 52 300,00
2028			
Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	577 000,00	Mittelaufbringung	601 600,00
Mittelverwendung	566 700,00	Mittelverwendung	632 000,00
Differenz	10 300,00	Differenz	- 30 400,00
2029			
Finanzierungshaushalt		Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	587 700,00	Mittelaufbringung	595 600,00
Mittelverwendung	580 400,00	Mittelverwendung	643 500,00
Differenz	7 300,00	Differenz	- 47 900,00

**Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristigen Finanzplan für 2026 bis 2029 einstimmig mit 7 Ja Stimmen.**

**Zu TOP 5. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025 der FFW Bsclabs**  
Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher liest die einzelnen Pos. des Voranschlages 2025 der FFW Bsclabs vor. Die Ausgaben betragen EUR 13.200, -- Darin ist, die bereits bestellte Einsatzkleidung von EUR 7.500, --, enthalten.

**Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2025 der FFW Bsclabs einstimmig mit 7 Ja Stimmen.**

**Zu Top 6. Vorlage und Beschlussfassung des Voranschlages 2025 der FFW Boden**  
BGM<sup>in</sup>. Krabacher Petra liest die einzelnen Pos. des Voranschlages 2025 der FFW Boden vor. Die Ausgaben betragen EUR 17.900, --. Der Punkt 043 Betriebsausstattung – Einsatzkleidung über EUR 10.000, -- wird genehmigt, wenn „sandfarbene“ Einsatzkleidung bestellt wird, da beide Feuerwehren in der Gemeinde Pfafflar einheitlich auftreten sollten.

**Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2025 der FFW Boden einstimmig mit 7 Ja Stimmen.**

### **Zu TOP 7. Bestätigung des neugewählten Ausschusses der FFW Boden**

Am 08.12.2024 fand die vorgezogene Jahreshauptversammlung der FFW Boden, aufgrund des Wohnortwechsels und dem damit verbunden Ausscheidens des bisherigen Kommandanten David Friedl, statt. Neugewählt wurde Kommandant Klaus Friedl, wiedergewählt wurde Stellvertreter Benjamin Friedl, Kassier Josef Friedl und Schriftführerin Sandra Friedl.

**Der am 08.12.2024 neugewählte Ausschuss der FFW Boden wird vom Gemeinderat mit 7 Ja – Stimmen, einstimmig genehmigt und bestätigt.**

### **Zu Top 8. Beschlussfassung Ein- u. Auszahlungen 2024 Spendenkonto**

Der letzte Beschluss wurde bei der 16. GR-Sitzung am 28.02.2024 TOP 4. gefasst.

Lt. Umsatzübersicht der Raiffeisenbank Reutte vom 01.03.2024 – 31.12.2024 wurden EUR 400,02 (EUR 374,30 Entschädigung des Kassiers u. Spenden der Jagdgenossenschaft Pfafflar und EUR 25,72 Habenzinsen) gutgeschrieben. Lastschriften (Kapitalertragssteuer und Kontoführungsspesen) von EUR 20,26 wurden gebucht.

**Das Guthaben per 31.12.2024 beträgt EUR + 1.980,74**

**Der Gemeinderat beschließt die Einzahlung im Jahr 2024 von EUR 400,02 auf das Spendenkonto und Auszahlungen im Jahr 2024 von EUR 20,26 vom Spendenkonto. einstimmig mit 7 Ja-Stimmen**

### **Zu Top 9. Bericht und Diskussion weitere Vorgehensweise Schülerfahrten ab September 2025**

Am 22.05.2024 hat Frau Roswitha Klug – Taxi Roswitha Klug – per Email mitgeteilt, dass sie die Schülerfahrten ab dem Schuljahr 2025/2026 nicht mehr durchführen werden.

Die Übernahme der Schülerfahrten wird ausgeschrieben. Vorher wird bei den anderen Seitentalgemeinden nachgefragt, wie sie die Schülertransporte organisieren. Schülertransporte können nur Personen, welche bei der Gemeinde angestellt sind, oder Verkehrsunternehmen mit einer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durchführen.

Personen, welche die Schülerfahrten durchführen, benötigen einen Schülertransportausweis. Der Schülertransportausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein. Er wird bei Erfüllung der Voraussetzungen und Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufgrund eines formlosen Antrags ausgestellt.

Voraussetzungen:

- Lenkberechtigung für die Klasse B seit mindestens drei Jahren
- Außerhalb der Probezeit
- Nachweis, dass mindestens drei Jahre vor Antragstellung Kfz der Klasse B oder C tatsächlich gelenkt wurden
- Ärztliches Gutachten, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt

### **Zu Top 10. Bericht und Diskussion Errichtung einer Kurzparkzone in Boden**

Für die Errichtung einer Kurzparkzone gilt folgendes lt. Mag.a Elisabeth Singer, BH Reutte – Verkehr:

#### ***Kurzparkzone:***

*Die Verordnung einer Kurzparkzone nach § 25 StVO 1960 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Erlassung einer Verordnung setzt ein entsprechendes Ermittlungsverfahren insbesondere unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen voraus.*

*Es darf daher empfohlen werden, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines entsprechenden verkehrstechnischen Gutachtens als Grundlage für eine Verordnung zu beauftragen.*

*Die Verordnung der Gemeinde ist vor Inkrafttreten der Abt. Verkehrsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung, zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

**Die Kurzparkzone in Boden wird aufgrund des Aufwandes und der Kosten für das Gutachten eines verkehrstechnischen Sachverständigen nicht umgesetzt. Es werden aber Schilder „Kurzparkzone“ bei der Kirche aufgestellt. Der Platz vor der Feuerwehrhalle wird als Feuerwehrzone gekennzeichnet.**

### **Zu Top 11. Bericht und Diskussion Errichtung eines Zebrastreifens in Bschlabs und Verlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bschlabs**

Für die Errichtung eines Schutzweges gilt folgendes lt. Mag.a Elisabeth Singer, BH Reutte – Verkehr:

#### **Schutzweg:**

*Ein Schutzweg ist durch Verordnung auszuweisen. Ein Antrag auf Ausweisung eines Schutzweges kann ebenso formlos bei der BH eingebracht werden. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der für Schutzwege geforderten Voraussetzungen beizulegen. Voraussetzungen sind insbesondere das Vorhandensein ordentlicher Aufstellflächen, ausreichende Sichtweiten, eine bestimmte Fußgängerfrequenz und eine ausreichende Schutzwegbeleuchtung. Auf den beigefügten Leitfaden für Schutzwege darf verwiesen werden.*

**Die ideale Stelle für den Schutzweg wird ermittelt und festgelegt. Die Voraussetzungen werden geprüft und der Antrag an die BH Reutte eingereicht.**

Für die Verlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung gilt folgendes lt. Mag.a Elisabeth Singer, BH Reutte – Verkehr:

#### **Geschwindigkeitsbeschränkung:**

*Ein Antrag auf Änderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kann seitens der Gemeinde formlos mit einer **entsprechenden Begründung**, warum eine Änderung erforderlich erscheint, der BH Reutte übermittelt werden.*

*Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass in der Folge im Rahmen einer verkehrstechnischen Begutachtung erst festzustellen ist, ob die Änderung/Erweiterung einer Geschwindigkeitsbeschränkung als erforderlich im Sinne der StVO angesehen und entsprechend verordnet werden kann.*

**Der Antrag auf die Verlegung der 30 km/h Beschränkung bis zur Ortseinfahrt (von Elmen kommend) wird mit entsprechender Begründung an die BH Reutte eingereicht. Weiters wird eine 50 km/h Beschränkung von der Ortsausfahrt bis zum Konzertaltunnel beantragt (Richtung Elmen). Von Elmen kommend besteht bereits eine 50 km/h Beschränkung vom Konzertaltunnel bis zur Ortseinfahrt.**

### **Zu Top 12. Bericht und Diskussion Durchführung Medienfrische 2025**

Bei der Gemeindeversammlung am 09.12.2024 konnte kein Ergebnis der Abstimmung, ob die Medienfrische 2025 durchgeführt werden sollte oder nicht, erzielt werden.

Nach Rücksprache mit Frau Ramona Sprenger, Obfrau des Kulturvereins, ist es möglich, dass die Medienfrische 2025 über den Kulturverein durchgeführt wird. Sie benötigen aber die Zusage der Gemeinde für die Förderung vom Land Tirol. Frau Ramona Sprenger hat eine Vereinbarung ausgearbeitet. Der Gemeinderat ist einverstanden, dass diese Zusage unterschrieben wird

Eine Absage der Medienfrische 2025 hätte bei der Gemeindeversammlung im Dezember, bzw. unmittelbar danach erfolgen müssen.

### **Zu Top 13. Bericht und Diskussion Holzbezugsrecht bei Vermietung Teile einer Hofstelle**

Klaus Perl stellt bei der Gemeinderatssitzung am 02.10.2024 unter Top 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges den Antrag, *Pkt. V. Abs 12. der Nutzungsrichtlinien für den Holzbezug lt. Regulierung vom 05.07.2017 der GGAG Bschlabs zu entfernen. Durch diese Vereinbarung „Ein Pächter ist bezugsberechtigt, wenn er ganzjährig auf der Hofstelle wohnt und die gesamte Hofstelle (Stammsitzliegenschaft) gepachtet hat.“, haben Mieter, welche nur das Wohnhaus einer Liegenschaft mieten, kein Holzbezugsrecht, obwohl ganzjährig dort wohnen, einen Hauptwohnsitz haben und eine Feuerstelle betreiben.*

Nach Rücksprache mit der Agrarbehörde, mit Herrn Mag. Oliver Anker – juristischer Sachbearbeiter - wurde mitgeteilt, dass eine Änderung der Regulierung nicht ratsam ist. Weiters können wir uns auf Pkt. V. Abs. 8 beziehen, welcher regelt, dass das Brennholzrecht ruht, wenn ein nutzungsberechtigtes Objekt unbewohnt ist. Ebenso ruht das Brennholzrecht, wenn auf der Stammsitzliegenschaft nicht während des überwiegenden Teiles es Jahres eine Feuerstätte betrieben wird.

Pkt. V. Abs 12. regelt eine Verpachtung, aber nicht eine Vermietung. Er rät im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Brennholzrecht zusteht oder nicht und zu beschließen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass wie im Punkt V. Absatz 8. des Regulierungsplans der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bschlabs ausgeführt, ein Brennholzrecht lediglich ruht, wenn das nutzungsberechtigte Objekt nicht ganzjährig bewohnt ist und nicht während des überwiegenden Teiles des Jahres eine Feuerstätte betrieben wird. Bei der nächsten Sitzung wird dementsprechend ein Beschluss gefasst.

### **Zu Top 14. Bericht und Diskussion Abwasserbeseitigung Gemeinde Pfafflar**

Die Studie der Variantenuntersuchung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfafflar ergab lt. Zusammenfassung des Berichtes der Fa. Passer & Partner ZT GmbH vom 12.12.2024 folgendes Ergebnis:

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die gesamte Abwasserentsorgung der Gemeinde Pfafflar erfolgt derzeit über Hauskläranlagen, deren Funktion zwischenzeitlich überwiegend nicht dem Stand der Technik entspricht. Mit ggstl. Projekt sollte untersucht werden, welche Lösung zur Anpassung der Abwasserentsorgung an den Stand der Technik gesamthaft die wirtschaftlichste ist.

Im ggstl. Projekt wurden insgesamt 5 Varianten untersucht:

- Variante 1 – Kommunale ABA mit Ableitung zur ARA Stanzach
- Variante 2 – Eine kommunale „zentrale“ ARA für das gesamte Gemeindegebiet
- Variante 3 – Zwei kommunale dezentrale ARA für die Ortsteile „Sack“ und „Boden“
- Variante 4 – Drei kommunale dezentrale ARA für die Ortsteile „Sack“, „Boden“ und „Pfafflar“
- Variante 5 – Einzellösungen ohne kommunale ARA und ABA (Lösungsvariante)

Die Bearbeitung hat jedoch gezeigt, dass die Variante 5 – Einzellösungen ohne kommunale ARA und ABA günstiger ist als Variante 4 und in wirtschaftlicher Hinsicht jedenfalls die günstigste Lösung darstellt.

Dabei wird empfohlen Objekte, die nahe beieinander liegen und eine gemeinsame Lösung in technischer Hinsicht möglich ist, zusammenzufassen. Dadurch können die spezifischen Kosten reduziert und ab 5 Objekten eine höhere Förderung lukriert werden. Dieser Zusammenschluss kann rechtlich im Sinne einer Wassergenossenschaft erfolgen. Dichte Sammelgruben können nur im Einzelfall bei kleinen und selten bewohnten Objekten eine wirtschaftliche Lösung darstellen, da die Entsorgungskosten des gesammelten Abwassers sehr hoch sind und keine Fördermöglichkeit gegeben ist.

Am 14.01.2025 wurde bei der BH Reutte das Ergebnis der Variantenuntersuchung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfafflar mit Bezirkshauptfrau Mag. Katharina Rumpf und Frau Mag.a Maria Schennach besprochen.

Das Ergebnis der Variantenuntersuchung – Variante 5 Einzellösungen ohne kommunale ARA und ABA ist lt. BH Reutte zwar wirtschaftlich und kostengünstig, aber für die Gemeinde nicht durchführbar. Der Zusammenschluss von mind. 5 Objekten ist nicht immer möglich und die Bildung von Genossenschaften sehr schwierig. Die BH Reutte rät dazu, auf die Variante 1 - Kommunale ABA mit Ableitung zur ARA Stanzach zu bestehen und einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Die BH Reutte hat Herrn Dipl.-Ing. Markus Federspiel, Abteilung Wasserwirtschaft gebeten, zu klären, ob das Land Tirol auch die Variante 1 - die Ableitung zu ARA Stanzach - fördert. Es gab dazu noch keine Rückmeldung. Der Grundsatzbeschluss wird gefasst, wenn feststeht, dass die Ableitung nach Stanzach vom Land Tirol gefördert wird.

### **Zu Top 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

1. Anfrage Walter Prem persönlich am 15.01.2025:  
Er möchte das Gasthaus in Pfafflar an Skinfit – Geschäftsführer Werner Battisti - verkaufen. Sie suchen nach Ideen für die Nutzung des Gebäudes, da die Verwendung als Gasthaus für Skinfit nicht möglich ist, bzw. nicht gewünscht wird. Im Grundbuch ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Pfafflar eingetragen. Der Vertrag über das Wiederkaufsrecht muss gelesen werden.
2. GR<sup>in</sup> Eva Maria fragt an, ob es möglich ist die Städel in der „Gleck“ herzurichten und als Kulturerbe zu erhalten. Es muss vorher geklärt werden, ob die Servitutsrechte noch bestehen.

Gegen die o. a. Beschlüsse kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung Aufsichtsbeschwerde eingebracht werden.

Die Bürgermeisterin:

Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher

Aushang: 17.02.2025

Abnahme: 03.03.2025